

gung der Entscheidung oder der Entscheidungsformel mit dem Auszug aus den Gründen zu erfolgen. Sofern die gerichtliche Entscheidung durch wirksamen Rechtsmittelverzicht unmittelbar nach dem Abschluß der Haupt Verhandlung rechtskräftig wird, kann ihre Durchsetzung mit geringem verfahrensmäßigen Aufwand sofort eingeleitet werden.

Handelt es sich bei der durchzusetzenden gerichtlichen Entscheidung um eine Strafe mit Freiheitsentzug (§§ 38, 74—76 StGB), ist das Verwirklichungsersuchen der zuständigen *Untersuchungshaftanstalt* zuzustellen (§ 3 Abs, 1 der 1. DB zur StPO).

Wird die Entscheidung über den Vollzug der bei einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten oder einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe mit einer gegen den Verurteilten anhängigen neuen Strafsache verbunden (§ 358 StPO), sind die Unterlagen zur Verwirklichung beider Strafen mit Freiheitsentzug der zuständigen Untersuchungshaftanstalt gleichzeitig zuzustellen. Unterbleibt eine Verbindung gemäß § 358 StPO und liegen die Voraussetzungen für den Widerruf der Bewährungszeit vor, hat das Gericht, bei dem die neue Strafsache anhängig ist, dem für den Widerruf zuständigen Gericht unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die neue Strafsache eine Ausfertigung der Urteilsformel zu übersenden und die zuständige Untersuchungshaftanstalt zu bezeichnen, der im Falle des Widerrufs das Verwirklichungsersuchen zuzustellen ist. Adressat dieses Verwirklichungsersuchens ist die gleiche Untersuchungshaftanstalt, die die Verwirklichung der erneuten Strafe mit Freiheitsentzug einzuleiten hat.

Die Untersuchungshaftanstalt erhält außerdem einen Strafregistrauszug. Dieser ermöglicht dem Vollzugsorgan die Feststellung der gemäß §§ 15—19 SVWG vorgesehenen Vollzugsart, sofern das Gericht nicht gemäß § 39 Abs. 5 StGB eine abweichende Vollzugsart festgelegt hat. Wurde im Strafverfahren ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten beigezogen, ist es dem Verwirklichungsersuchen ebenfalls beizufügen. Das gleiche gilt bei Jugendlichen für die schriftliche Stellungnahme der Organe der Jugendhilfe. Diese Unterlagen erleichtern die Festlegung und Durchführung differenzierter Maßnahmen zur wirksamen Gestaltung des Erziehungsprozesses im Strafvollzug.

Ist der zu einer Strafe mit Freiheitsentzug Verurteilte aufgrund einer Sicherheitsleistung (§ 136 StPO) auf freiem Fuß geblieben, ist diese Tatsache ebenfalls in dem Verwirklichungsersuchen anzugeben. Die Untersuchungshaftanstalt ist verpflichtet, das zuständige Gericht davon zu informieren, ob der Verurteilte zum Strafantritt erschienen ist. Falls dies nicht der Fall ist, hat das Gericht die Einziehung der hinterlegten Werte zugunsten des Staates vorzunehmen (§ 136 Abs. 3 StPO).

Bei der Einleitung der *Durchsetzung von Beschlüssen*, in denen der Vollzug der mit Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 Abs. 1—3 StPO) oder der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung (§ 350a StPO), die Jugendhaft wegen vorsätzlicher Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten (§ 345 Abs. 2 StPO), — die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe (§ 346 StPO) angeordnet wurde, ist der zuständigen Untersuchungshaftanstalt — soweit dies nicht schon früher erfolgte — ferner eine Ausfertigung des dem Beschluß zugrunde